



Staatsanwaltschaft Lüneburg, Postfach 28 60, 21318 Lüneburg

Staatsanwaltschaft Lüneburg

Herrn
Karl-Heinz Seibold
Fichtenweg 7
69488 Birkenau/Odenwald

Eingegangen: 25. NOV. 2014 (Bei Seibold)
Beantwortet: _____

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 7101 Js 30795/14

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ohne

Durchwahl
04131 202-619

Datum
17.11.2014

**Ihre Strafanzeige vom 25.06.2014
gegen Roland Berger unter anderem
Tatvorwurf: Betrug, Untreue etc.**

Sehr geehrter Herr Seibold,

die Staatsanwaltschaft Braunschweig hat Ihre vorgenannte Strafanzeige zuständigkeitshalber hierher abgeben, soweit es die Beschuldigten Roland Berger, Dieter Weiß, Christoph Graf, Michael Feldhahn, Joachim Grundmann, Erich Wittmark und Herrn Heinemann betrifft, denen Sie offenbar eigene oder unterstützende fremde Betrugs- und/oder Untreuehandlungen im Zusammenhang mit der ursprünglich in Dannenberg ansässigen, bereits 1999 in Konkurs gefallenen und damit aufgelösten sowie 2004 wegen Vermögenslosigkeit gelöschten Dannenberger Massivwand Produktions GmbH (DMPG) anlasten. Hinsichtlich der weiteren Beschuldigten blieb es hingegen – jedenfalls vorerst – bei der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Braunschweig.

Soweit das Verfahren hierher übernommen worden ist, habe ich den Sachverhalt in strafrechtlicher Hinsicht geprüft. Anhand Ihrer Darstellung war es jedoch auch unter Einbeziehung der von Ihnen vorgelegten Anlagen kaum möglich, die erhobenen Vorwürfe im Einzelnen vollständig nachzuvollziehen und konkrete Tathandlungen der Beschuldigten wie auch konkrete Vermögensnachteile Ihrerseits oder aber seitens der Gesellschaft auszumachen. Letztlich konnte dies hier aber offen bleiben, denn die den Beschuldigten vorgeworfenen Tathandlungen sollen offenbar sämtlich vor dem im Jahr 1999 gestellten Konkurs-/Insolvenzantrag vorgenommen worden sein. Angesichts des seit dem vergangenen Zeitablaufs wären die von Ihnen behaupteten Taten daher jedenfalls verjährt, § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB, und zwar auch dann, wenn man - wie Sie - von einer schweren Tatbegehung ausgehen würde. Für die in den Blick genommenen Straftaten begann sowohl die 5-jährige Verjährungsfrist des einfachen Betruges bzw. der einfachen Untreue als auch die 10-jährige Verjährungsfrist für den Fall einer schweren/qualifizierten Tatbegehung spätestens mit der Stellung des Konkurs-/Insolvenzantrages im Jahr 1999 und endete folglich im Jahr 2004 bzw. nach Ablauf von 10 Jahren im Jahr 2009.

Dienstgebäude
Burmesterstraße 6
21335 Lüneburg
Sprechzeiten
Mo - Do: 9 - 16, Fr.: 9 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
04131 202-1
Telefax
04131 202-355

Parkmöglichkeiten
Hinter der Bardowicker Mauer
(Parkzeit: 2 Stunden)
Öffentliche Verkehrsmittel
Alle Linien zum Marktplatz

Bankverbindung
Konto Nr. 106024599, NORD/LB Hannover 25050000
IBAN: DE3725050000106024599
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX
E-Mail
stfg-poststelle@justiz.niedersachsen.de

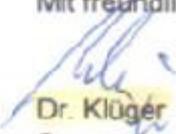
Entgegen Ihrer Auffassung wurde dieser Frist(ab)lauf auch nicht durch die von Ihnen offenbar vor Jahren eingeleiteten zivilrechtlichen Schritte unterbrochen (§ 78c StGB) oder auch nur gehemmt (§ 78b StGB). Insbesondere genügt hierfür die von Ihnen beklagte Verschleppung der zivilrechtlichen und/oder zivilgerichtlichen Aufarbeitung nicht.

Selbst wenn es somit in den Jahren 1997 bis 1999 zu strafbaren Tathandlungen gekommen sein sollte, wäre ich heute durch die unmissverständliche Gesetzeslage an deren Verfolgung gehindert. Ich habe daher auf Ihre Strafanzeige nichts mehr veranlassen können, sondern das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die von Ihnen übersandten Anlagen werde ich Ihnen demnächst zurücksenden.

Soweit Sie durch die angezeigten Straftaten unter anderem Ihres ehemaligen Beraters Wittmark unmittelbar selbst geschädigt worden sein sollten, wozu Nachteile der DMPG GmbH nicht gehören, steht Ihnen gegen diesen Bescheid die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt in Celle zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei der Generalstaatsanwaltschaft, Schloßplatz 2, 29221 Celle, einzulegen. Durch den rechtzeitigen Eingang der Beschwerde bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt. Falls Sie Beschwerde einlegen wollen, bitte ich, den Tag des Eingangs dieses Bescheides mitzuteilen. Zur Vermeidung von Fehlleitungen und Rückfragen werden Sie gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft unter welchem Aktenzeichen den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Klüger
Staatsanwalt

Kommentar

- Die für den Fall Seibold versus Berger *nicht zuständige* StA-Lüneburg hat mit Ihrem Beschluß vom 17.11.2014 das **Dauer-Delikt mißachtet und zudem behauptet, nicht erkennen zu können, daß Seibold überhaupt ein Schaden entstanden sei.**
- Diese Behauptung ist angesichts der vorgelegten Dokumente *nicht* nachvollziehbar.
- Die StA-LG hat somit das **Offizial-Delikt mißachtet** und sich ihrer Pflicht widersetzt, Ermittlungen anzustellen und einen Straf-Prozeß gegen Roland Berger zu führen. Denn angesichts des *Offizial-Delikt*es war sie genau dazu *verpflichtet*.
- Sie hat stattdessen das Anzeigen-Paket an Seibold zurückgeschickt.
- **Durch diese Pflicht-Verletzung wurde Roland Berger vor Straf-Verfolgung geschützt.**
- **Dagegen** wurde am 2.12.2014 **Beschwerde** eingelegt bei der General-Staatsanwaltschaft Celle.
- Auch **diese** hat das Offizial-Delikt mißachtet. Deshalb **wurde** die Beschwerde mit Beschluß vom 27.1.2015 (eingegangen am 11.2.2015) **zurückgewiesen**.

Freiburg im Breisgau, 23. Mai 2015
Thuner Weg 18

Helmut Passing – Wirtschafts-Ethiker